Dieweile die Stende der Cron zu Behemen / An den Churfürsten zu Sachssen / Vnd an den Landgrauen zu Hessen / vor etzlichen Wochen ein Schreiben gethan / So haben jre Chur vnd Fürstlichen gnaden / denselben Stenden darauff Antwort gegeben / Wie die von worten zu worten allhie Abgedruckt / Vnd ist solchs Abdrucken darumb verordent / das es von vielen dafur gehalten wirdet / berürte Antwort sey dem wenigern teil der Stende / jres gantzen inhalts furkomen / Odder zulesen gegeben wordeu.˙.

✤ ✤
✱

ANNO M. D. XLVI.

Von Gots gnaden

Johans Friderich / Hertzog zu Sachssen / Des Heiligen Römischen Reichs / Ertzmarschalh vnd Churfürst / Landgraff inn Düringen / Marggraff zu Meissen vnd Burggraff zu Magdeburg / Vnd Philipps / Landgraff zu Hessen / Graue zu CatzenElnbogen / Dietz Zigenhayn / vnd Nidda.

VNsern grus zuuorn / Edlen Wolgebornen / Vhesten / Ersamen / Weysen lieben besondern / Als jr vns jtzo auff vnser negstes an euch gethanes schreiben / antwort geben / Am Datum / vff dem Königlichem Schlos Praga / Montag / den abend Laurenti / Belangende Kay. Mai. Rüstung vnd gewerbe / Auch vnser angehefftes sinnen vnd begeren / Euch gegen Vns vñ vnsern Mitvorwandten / Nachparlich vnd fridlich zuhalten / die haben wir empfangen / vnd inhalts gelesen / Welcher gestalt / vnd aus was vrsachen / vor berurt vnser schreiben / von vns an euch geschehen / Solchs

 werdet

werdet jr daraus befinden / Vnd ane zweiuel daraus verstanden haben / Vnd das jr mit gerne gehört / das sich widderwillen vnd jrrungen zwischen / Kay. May. vnd Vns / erhalten wollen / Sondern weret begirig zunornemen / das wir vns gegen Kay. May. alles gehorsams / Dergleichen jr May. sich gegen vns mit gnaden hetten erzeigen / So vermercken wir es von euch gnediglich / vnd köndten mit warheit / grundt vnd bestand wol schreiben / Das wir vns die zeit vnsers Lebens / auch bisher / sonder Rhum / anders nicht geflieſſen / Auch noch nach vnserm vormügen darnach getrachtet / Das wir an Kay. May. einen gnedigsten Herrn vnd Kayser hetten haben vnd behalten mügen / Solchs auch zuerlangen vnd zuerhalten / haben wir an vnserm vermügen / an nichts erwinden lassen / Sonder Vns jeder zeit alles gehorsams / Chur vnd Fürsten des Reichs / erzeigt / Das wir aber sampt vnsern Mitvorwandten / vmb Gotts Wort vnd wahrer Christlicher Religion sachen willen / das jenige bisher nicht haben annehmen / bewilligen / noch zulassen mügen / das man gerne gehabt / darumb werdet jr / vnd meniglich vns billich nicht verdencken / Dat vns auch / widder vnsere gewissen nicht gebüren wollen / do wir auch darbey / nun bey frieden vnd ruge (so wir je vnd allweg zum höchsten gesucht

gesucht vnd gebeten/des wir Vns auff die ver=
lauffnen handlungen thun ziehen) hetten blei=
ben/ vnd gelassen werden mügen/ So hetten
wir vnd vnsere Mitvorwandten/nichts liebers
gewolt/ Vnd wiewol wir vorstehen/
das jr von ewerm König glaubwirdig/vnd mit
gutem grund berichtet/ Das Kay. May. fur=
haben/ gegen vns oder andern/ nit von wegen
des glaubens odder Religion/ sondern zuerhal=
tung gebürlichs gehorsams etc. im Heiligen
Reich/ geschicht/ So mügen wir euch doch
mit mehrer warheit vnd bestand anzeigen/ das
es darumb die gelegenheit/ wie im vorigen vn=
serm schreiben gemeldet/hat/ Nemlich/das
sein Kay. May. vnter dem schein des vngehor=
sams/ des wir/ wie doch nicht vnbillich het
geschehen sollen/ noch nie beschüldiget/ viel
weniger vberwunden/ anders nichts/ dann
die vordruckung Gottes Worts/ Auch waren
Christlichen Religion/vnd des heiligen Reichs
Libertet vnd Freyheit/ darzu die ausreuttung
Vnser/ vnd vnserer Mitvorwandten gemeint
wirdet/ Wie wir dann das durch vnser offen
ausschreiben/ allerley vrsachen vnd vmbstende
haben lassen anzeigen/ vnd ausfüren/ Vnd
wir euch deren etzliche/solchs daraus ferner zu
uernemen/ hieneben vbersenden. Darzu
ist es von Vns/vnd vnsern Mitverwandten/
inn dem verwahrungs Brieue/ an Kayserliche

 May.

May. weiter vnd klerer / dargethan / Welchen aber Kay. May. nicht wollen annemen / sondern Vns widder geschickt / wie jr aus desselbigen abschrifft hiebey auch werdet befinden.

Vber das / können wir euch gnediger meinung nicht verhalten / Das der AntiChrist zu Rom / der Babst / vnlangst vber die schrifft / so er an die xiij. Ort / der Eydgenossen in Schweitz / wie in bemeltem vnserm verwarungs brieff gemeldet wird / gethan / Darzu auff weitter / der Eydgenossen versamlungs tag / zu Baden im Ergaw / durch seinen nuncium Artickel der Bundtnus / so Kayser. May. mit dem Babst widder Vns vnd vnser Religions verwandten / vorgenomen / vffgericht / vnd eingangen / vbergeben lassen / wie jr aus bey vorwarter Copeyen / auch werdet vernemen.

Weil dann aus solchem allen klar / auch offentlich erscheinet / vnd die vnuermeidliche vnzweiffeliche warheit ist / Das der Kayser nichts anders / mit seiner Kriegsrustung / dann die ausreuttung vnd vertilgung / Gottes Worts / vnd wahrer Christlichen Religion / Auch Vnser / vnd vnser Mitvorwandten / da es jme / welchs der Allmechtige mit gnaden wende / gelingen solte / Die Löbliche Freyheit vnd Libertet / der Deudschen Nation meinet /

Vnd

Vnd des Babsts Abgötterey vnd Tyranney / widerumb auffzurichten / vñ die löbliche Deudsche Nation / inn ewige dienstbarkeit zubringen willens / dafur es vnsers versehens / bey euch / vnd meniglich erliebenden / numehr auch würdet / geacht vnd gehalten werden / Vnd ane allen zweiffel / Gottes sonderliche schickung also ist / das diese des Kaysers / vnd Babsts / heimliche / geschwinde / vnkayserliche / vnd vnerbare practicken / handlungen vnd anschlegen / ans liecht kommen / vnd offenbar werden sollen / dann sonst hette es jegen vns / vnd vnser Mitvorwandten / eben ein solch thun werden sollen / wie zur zeit / Johann Hussen / seliger / gegen ewern Vorfahrn / geschehen / So wollen wir vns nachmals gnediglich versehen / Jr werdet euch / bemeltem vnserm vorigen schreiben nach / gegen Vns friedlich vnd Nachbarlich halten / Vnd widder Vns / vnsere Mitvorwandten / vnd vnsere Land vnd Leute / nicht gebrauchen / noch euch ewern König / odder jemandts anders / bereden lassen / als geschehe vnsers gegenteils furnemen anders / dann Gottes Worts / vnd wahrer Religion halben / inn was schein auch solchs / euch vnd andern / einzubilden vnterstanden wird.

Vnd so

Vnd so ferne nun solchs geschicht / So wollen wir Vns / vnd vnser Mitverwandten / gegen der Cron Behem / Auch alles Nachparlichen willens / zuhalten wissen.

Als jr aber in bemelter ewern antwort / vnser des Churfürsten halben / die Erbaynung / vnd was darwidder mit dem Closter Dobrilug / von vns gehandelt worden sein solt / angezogen / So zweiffeln wir nicht / Jr werdet bericht sein / vnd wissens tragen / das sich ewer König vor etzlichen jaren vnterstanden / Vnserm Closter Grunhayn / die Dörffer / so inn der Cron Behem gelegen / von des wegen / das der Apt den Habit / abe / Auch die Bebstischen Ceremonien niddergelegt / vnd sich inn Christlichen Ehestand begeben / einzunemen vnd zugebrauchen / Die wir auch vber vnser vielfeldig anlangen / nicht haben bekommen mügen / Darumb / auch aus andern mehr vrsachen / Sonderlich aber / weil das Closter Dobrilug / von andern hat wollen eingenomen werden / seind wir nicht vnbillich bewogen dasselbige einzunemen / Wie wir dañ ewerm König / das als bald / nach der lenge haben berichten / vnd anzeig dauon thun lassen / Vnd sondern zweiffel euch auch vnuerborgen blieben / Nach dem wir aber mit ewerm Könige vff vorwissen vnd bewilligen des Kaysers / vff negst

verschienen

verschienen Reichstag zu Speir / allen jrrungen / vnter andern auch ausdrucklichen / den Dobrilugischen sachen halben / endlich vertragen worden sein / wie dann etzliche aus ewern mittel / vnd von den vornemsten / des gut wissens haben / Vnd zuuolstreckung des Speirischen vortrags / inn der darauff ervolgeten handlungen zum Caden vnd Dobrilug / von ewerm König vnd dem Lande / beuehl gehabt / Vnd ist also der anfang / desgleichen auch der mangel / nit an vns / sondern an ewerm Konig gewest / wie jr aus berürtem vnsern ausschreiben / vnter andern auch werdet befinden / Vnd wissen vns nicht zuerinnern / das wir der Erbaynung jemals zugegen gehandelt / Do auch von ewerm Könige / desgleichen beschehen / vnd den auffgerichten vortregen gebürlichen nachgegangen / So hette die Dobrilugische sache / vorlangst jren beschied erlanget.

Derwegen wir auch es gentzlich dafur achten wollen / jr werdet / wie / billich daran besetigt sein / Vnd euch gegen vns / wie gemeld / inn vngutem nicht bewegen lassen / Inn gleichnus wir widderumb / so jr vns solchs zuschreiben werdet / zuthun / auch erböttig seind / das wolten wir euch auff ewer schreiben / hinwidder inn antwort nicht bergen.

Vnd seind sonst euch mit gnaden geneigt. Datum inn Vnserm Feldlager bey Breittenbrun / den xxiij. Augusti / Anno xlvj.

Volget ein schreiben / so obgenants Churfürsten beuelhaber / inn der Chur zu Sachssen / an die Stende des Marggraffthumbs / Niderlausnitz / vnlangst gethan / Daraus meniglicher auch verstehen kan / das mit vngrunde ausgebreitet wirdet / Als were der gedachter Churfürst / odder seine Beuehlhaber furhabens / berürt Marggraffthumb Niderlausnitz / zuuberziehen / vnanzugreiffen.

WOlgebornen / Edlen / auch Ernuesten / Erbarn vnd Ersamen / Ewrn gnaden vnd euch / sein vnser willige vnd freundliche dienst zuuoran / Gnedige herrn / gute freund / gönner vnd Nachparn / Wir seind vngezweifelt E.G. vnd euch / sey numehr vnser schreiben / gestern vor datum dieses Brieffs gegeben / zukomen / Darin wir vns Nachbarlicher guter meinung erkleret / aus was vrsachen wir etzlich Volck an vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachssen Landgrentz / gegen dem Marggraffthumb Niderlausnitz / vor wenigen tagen

tagen/vorordent vnd gelegt / Vnd das solchs gantz vnd gar/nit der meinung beschehen/berurt Marggraffthumb Niderlausnitz / odder jemants andern anzugreiffen / darein zufallen/oder zubeschedigen / Sondern allein gedachts vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachssen / Land vnd Vnterthanen mit Göttlicher hülff vnd weiterem zusatz im fall der notturfft /zubeschützen/Auch seiner Chur. F. G. vnd der jren schaden zuuorhüten / Nu hat vns sieder vnserm gestrigen schreiben weiter angelangt/als solle man E. G. vnd euch/ hiemit wider vnsern gnedigsten Herrn den Churfürsten zu Sachssen/ vnd S. Ch. F. G. Lande auch Leute/zu tedlichem beginnen zubewegen/ vnterstanden haben vnd vnterstehen / Das S. Chur. F. G. das Closter Dobrilug mit seiner zugehörung inne haben / Vnd das auch S. C. F. G. sampt vnserm gnedigen Fürsten/dem Landgrauen zu Hessen / durch Kay. May. inn die Acht sollen erkleret worden sein/ Souiel nun anlangt den Dobrilug/so habt jr vngezweiffelt bericht empfangen/ was fur ein vortrag vff nechstem Reichstag zu Speyr derhalben auffgericht/An welchs volziehung S. C. F. G. halben/ bisher kein mangel gewest/Auch was die Stende der Cron zu Behem/an S. Chur. F. G. vñ den Landgrauen vor etzlichen vnuielen tagen/vor ein schrifft gethan / vnd jre Chur vnd F. G. jren G. vnd jnen darauff/ vnd sonderlich

 auch

auch vnser gnedigster Herr der Churfürst/des Dobrilngs halben / vor ein antwort gegeben/ Vnd wiewol wir vns versehen wollen / dieselbe jrer Chur vnd Fürsten G. antwort / sey ewern G. vnd euch auch vnuorhalten blieben / Im fall aber / das es noch nit beschehen wer / auch damit jr wissens empfahet / warumb beide jr Chur vnd F. G. von niemands / mit Gott vnd rechte vor geechtigen gehaltē mügen werden / So thun wir euch hiebey/ein warhafftige Copey / vorberürter beider Chur vnd Fürsten gegeben Antwort / vnd an die Stende der Cron Behem gethanen widderschreibens / Auch einen abgedruckten jrer Chur vnd F. G. gegenbericht / wider des Kaysers vormeinte vnd nichtige Acht/ vbersenden/ vleissig / auch freundlich / vnd gütlich bittend vnd begerend/ E. G. vnd jr / wollen solchs alles zulesen vnd zuuormercken vnbeschwerd sein / Vnd sonderlich auch vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten bericht / souiel den Dobrilng antrifft / welcher bericht im fall / do es zu seiner zeit von nöten / mit dem jungst zu Speyr auffgerichtem vortrag / Auch Kayserlichen vnd Königlichen Brieff vnd Siegeln / vnd andern darauff eruolgten handlungen vnd vrkunden / genugsam darzuthun/ Vnd haben hierauff E. G. vnd ewrenthalben nit zweiffel / do euch jeman-

jemandes widder vnsern gnedigsten Herrn den Churfürsten zu Sachssen / vorberurter vormeinten vnd nichtigen Acht / vnd des Closters Dobrilug halben / zu gewaltbarn furnemen / zubewegen vnterstunde / Jr werdet vff berurte warhafftige berichte / euch bewegen zulassen / eussern vnd enthalten / Dieweil es / was hieruber wolt furgenomen werden / ein küntlicher vnd offentlicher Landfriedbruch sein würde / vnd dafur gehalten müst werden / Damit auch E. G. vnd Jr / euch keine gedancken dürffet machen lassen / als ob vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachssen Volck / der meinung an S. C. G. Landgrentz verordent / das es dem Marggrafftumb Niderlausnitz schadē sol zufügen / So sein wir hiemit erböttig / schirst wir durch E. G. vnd ewr widderschreiben werden vorstendiget / Das jr euch gegen vnserm gnedigsten herrn viel genant / Nachbarlich halten / vnd euch zu keinem angriff widder S. Chur. G. vnd derselben Lande vnd vnterthanen / wollet vormügen lassen / Vorgemelt Volck als dann / vnuorzüglich widder abzufordern / vnd vns an Stad / vnd von wegen S. Chur. G. widderumb nit anders / dann Nachbarlich befinden / zulassen / Das wolten wir E. G. vnd euch / den wir willige / freundliche vnd Nachbarliche dienste / vnd

 freund-

freundschafft zuerzeigen / willig vnd bereit / nit vorhalten / Datum Donnerstags nach Michaelis / Anno. XLvj.

* *
*

Verordente Beuehlhaber / der Chur zu Sachssen .·.



